



Zwischenbericht

Artenschutzfachliche Bauwerksbegehung und ornithologische Begehung

Gebäudekomplex Feldstr. / Lübecker Chaussee in 23858 Reinfeld

Auftraggeber: IDN Ingenieur-Dienst-Nord GmbH

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Florian Gloza-Rausch

Begehungen: 27.04.2026 und 17.05.2026

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des Gebäudekomplexes Feldstr. / Lübecker Chaussee in 23858 Reinfeld wurde eine artenschutzfachliche Ersteinschätzung des Gebäudebestandes hinsichtlich potenzieller Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse sowie gebäudebrütender Vogelarten durchgeführt.

Das Artenschutzrecht besitzt bei Rückbau-, Umbau- und Sanierungsvorhaben eine unmittelbare praktische Bedeutung. Die zentralen Vorschriften ergeben sich aus § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach sind insbesondere Tötungen und Verletzungen geschützter Tiere, erhebliche Störungen während sensibler Lebensphasen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten. Für Rückbauvorhaben ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Gebäude vor Eingriffen auf einen aktuellen Besatz sowie auf geschützte Lebensstätten zu untersuchen.

Die Begehungen erfolgten am 27.04.2026 als Bauwerksbegehung sowie am 17.05.2026 als ergänzende ornithologische Kontrolle. Ziel war eine fachliche Bewertung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Rückbau artenschutzkonform durchgeführt werden kann.

Der vorliegende Bericht stellt eine artenschutzfachliche Zwischenbewertung auf Grundlage der derzeit vorliegenden Untersuchungsergebnisse dar. Weitere faunistische Untersuchungen, insbesondere zur Nutzung der Gebäudestrukturen durch Fledermäuse, sind vorgesehen bzw. erforderlich.

2. Untersuchungsmethoden

Am 27.04.2026 erfolgte eine Bauwerksbegehung der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude. Dabei wurden die Gebäude von außen und, soweit zugänglich, von innen auf potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sowie auf Hinweise gebäudebrütender Vogelarten untersucht.

Besondere Aufmerksamkeit galt dabei:

- Spalten, Fugen und offenen Dachanschlüssen,
- Verkleidungen und Hohlräumen an Fassaden und Dachbereichen,
- Einflugmöglichkeiten in Gebäudeinnenräume,
- Kot-, Nest- und Nutzungsspuren,
- sowie Sichtbeobachtungen von Vögeln im Umfeld der Gebäude.

Am 17.05.2026 erfolgte eine ergänzende ornithologische Begehung. Dabei wurden insbesondere gebäudebrütende Vogelarten, revieranzeigende Verhaltensweisen, Einflüge sowie Neststandorte erfasst.

3. Beschreibung des Gebäudebestandes

Der Gebäudekomplex besteht aus zwei größeren Baukörpern mit unterschiedlicher artenschutzfachlicher Relevanz.

Das **westlich gelegene Gebäude** ist in Stahlbauweise errichtet. Die Konstruktion ist weitgehend geschlossen und weist nach derzeitigem Kenntnisstand keine geeigneten Spalten, Hohlräume oder sonstigen Versteckstrukturen für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Aufgrund fehlender geeigneter Einflugmöglichkeiten bestehen dort auch keine relevanten Brutplatzmöglichkeiten im Innenraum für Gebäudebrüter.

Das **östlich gelegene Gebäude** weist demgegenüber eine deutlich höhere artenschutzfachliche Relevanz auf. Am Gebäude bestehen zahlreiche potenzielle Spaltenquartiere im Bereich von Dachanschlüssen, beschädigten Verkleidungen, offenen Fassadenbereichen und konstruktionsbedingten Hohlräumen. Diese Strukturen besitzen ein erhöhtes Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Darüber hinaus bestehen geeignete Brutplatzstrukturen für gebäudebrütende Vogelarten.

4. Ergebnisse der Bauwerksbegehung am 27.04.2026

4.1 Fledermäuse

Am östlichen Gebäude wurden mehrere potenziell geeignete Spalten- und Hohlraumstrukturen festgestellt. Diese befinden sich insbesondere im Bereich der Dachanschlüsse, der Fassadenverkleidungen und der baulich offenen bzw. beschädigten Gebäudeteile.

Ein direkter Nachweis eines aktuellen Fledermausbesatzes erfolgte im Rahmen der Tagesbegehung nicht. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist von einem erhöhten Potenzial für Quartiernutzungen durch gebäudebewohnende Fledermausarten auszugehen. Auf Grundlage der bisherigen Tagesbegehung kann eine Nutzung einzelner Gebäudestrukturen als Tagesversteck, Zwischenquartier oder saisonal genutztes Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden. Ein belastbarer Nachweis einer aktuellen Quartiernutzung liegt derzeit jedoch noch nicht vor. Tagesbegehungen besitzen bei spaltenbewohnenden Fledermausarten grundsätzlich nur eine eingeschränkte Nachweissicherheit, da sich Tiere tief in konstruktiven Hohlräumen verbergen können und Sommerquartiere häufig keine eindeutig sichtbaren Nutzungsspuren aufweisen. Ein fehlender Direktnachweis im Rahmen einer Tagesbegehung erlaubt daher keine belastbare Aussage über eine tatsächliche Nichtnutzung geeigneter Gebäudestrukturen.

Am westlichen Gebäude konnten keine relevanten Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt werden.

4.2 Gebäudebrütende Vogelarten

Am östlichen Gebäude ergaben sich bereits bei der Bauwerksbegehung Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten. Es wurden Haussperlinge (*Passer domesticus*) im Bereich der Dach- und Fassadenanschlüsse beobachtet. Die Tiere nutzten Spalten und Öffnungen am Dachbereich als Einflug- bzw. Aufenthaltsbereiche.

Darüber hinaus wurden Schwalben im und am Gebäude beobachtet. Es konnten mindestens fünf Neststandorte der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Die Nutzung des Gebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten war daher bereits im Rahmen der ersten Begehung artenschutzfachlich relevant.

Am westlichen Gebäude ergaben sich keine Hinweise auf Brutplätze oder geeignete Einflugmöglichkeiten für Gebäudebrüter.

5. Ergebnisse der ornithologischen Begehung am 17.05.2026

Im Rahmen der ornithologischen Kontrolle am 17.05.2026 wurden am östlichen Gebäude erneut Haussperlinge sowie Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) festgestellt.

Die Beobachtungen der anwesenden Tiere sowie die festgestellten Neststandorte belegen eine aktuelle artenschutzrechtliche Relevanz des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte gebäudebrütender Vogelarten.

Die Haussperlinge nutzten Spalten und Öffnungen am Dach des östlichen Gebäudes als Einflug- und Aufenthaltsbereiche. Das beobachtete Verhalten spricht mit hoher Plausibilität für eine Brutplatzbezogene Nutzung der Dach- und Fassadenstrukturen durch die Art.

Zusätzlich wurden auf dem Grundstück folgende Vogelarten singend bzw. revieranzeigend festgestellt:

- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*),
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*),
- Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Diese Arten sind bei Eingriffen in Gehölz- und Saumstrukturen im Umfeld der Gebäude ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1 Rechtlicher Schutzstatus

Alle europäischen Vogelarten sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Fledermäuse sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besonders streng geschützt; dies war bereits Gegenstand der Angebotsgrundlage für das Projekt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, europäische Vogelarten und streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Schwalbennester und die von Haussperlingen genutzten Gebäudespalten sind als Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlich relevant. Für Eingriffsvorhaben ist außerdem zu beachten, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben muss, ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

6.2 Bewertung des östlichen Gebäudes

Das östliche Gebäude besitzt nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen eine artenschutzrechtlich relevante Funktion für gebäudebrütende Vogelarten. Der Nachweis von mindestens fünf Neststandorten der Rauchschwalbe sowie die Nutzung von Dachspalten durch Haussperlinge führen dazu, dass ein Rückbau oder Teilrückbau während der Fortpflanzungsperiode nach derzeitigem Kenntnisstand mit erheblichen artenschutzrechtlichen Konfliktrisiken verbunden wäre und aus artenschutzfachlicher Sicht derzeit nicht empfohlen werden kann. Ein Rückbau während der laufenden Brutperiode könnte insbesondere folgende Verbotstatbestände auslösen:

- Tötung oder Verletzung von Eiern, Nestlingen, Jungvögeln oder adulten Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG,
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Auch ein Teilabriss oder ein Rückbau angrenzender Gebäudeteile kann artenschutzrechtlich relevant sein, wenn dadurch Lärm, Erschütterungen, Staubentwicklung, Baustellenverkehr oder optische Störungen ausgelöst werden, die zur Aufgabe laufender Bruten führen können. Nach fachlicher Einschätzung ist daher nicht nur der unmittelbare Abriss der Neststandorte, sondern auch eine erhebliche Störung des Brutgeschehens zu vermeiden.

6.3 Bewertung des westlichen Gebäudes

Für das westlich gelegene Stahlbaugebäude ergaben sich im Rahmen der Begehung keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Gebäudebrüter. Das Gebäude weist nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Eignung als Quartier- oder Brutplatz auf.

Ein Rückbau dieses Gebäudes ist aus artenschutzfachlicher Sicht jedoch nur dann unkritisch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die aktiven Brutvorkommen am östlichen Gebäude durch die Arbeiten erheblich gestört werden. Dies betrifft insbesondere lärmintensive, erschütterungsreiche oder unmittelbar angrenzende Rückbauarbeiten während der laufenden Brutperiode.

7. Rechtliche Konsequenzen eines nicht abgestimmten Rückbaus

Ein Rückbau des östlichen Gebäudes oder störungsintensive Rückbauarbeiten im unmittelbaren Umfeld während der aktuellen Fortpflanzungsperiode wären nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem erheblichen artenschutzrechtlichen Risiko verbunden.

Werden Fortpflanzungsstätten zerstört oder Tiere im Zuge von Rückbauarbeiten verletzt, getötet oder erheblich gestört, können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Dies kann naturschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und die Durchführung des Vorhabens erheblich erschweren.

Aus artenschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, Rückbau- oder Teilrückbauarbeiten am östlichen Gebäude während der laufenden Brutperiode nur auf Grundlage eines abgestimmten artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Eine rechtssichere Durchführung des Vorhabens setzt voraus, dass:

1. keine aktiven Bruten beeinträchtigt werden,
2. keine Tiere verletzt oder getötet werden,
3. Fortpflanzungsstätten nicht ohne vorherige fachliche und behördliche Klärung zerstört werden,
4. geeignete Ersatzmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden,
5. und die weiteren Fledermausuntersuchungen abgeschlossen bzw. fachlich ausreichend belastbar sind.

8. Erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für das weitere Vorgehen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

8.1 Bauzeitenregelung

Ein Rückbau des östlichen Gebäudes ist während der laufenden Brutperiode aus artenschutzfachlicher Sicht derzeit nicht konfliktfrei umsetzbar. Der tatsächliche Zeitpunkt einer artenschutzfachlich vertretbaren Durchführung ist vom konkreten Brutverlauf abhängig. Als fachlicher Orientierungszeitraum ist mindestens die Hauptbrutzeit von März bis Ende August, bei Rauchschwalben und Haussperlingen vorsorglich bis in den September hinein, zu berücksichtigen. Der tatsächliche Zeitpunkt einer möglichen Freigabe ist vom konkreten Brutverlauf abhängig.

8.2 Erhalt der Einflugmöglichkeiten

Bis zum Abschluss der Brutzeit dürfen Einflugmöglichkeiten zu den Rauchschalbennestern und zu den von Haussperlingen genutzten Dachspalten nicht verschlossen, verbaut oder durch Netze, Planen, Gerüste oder Baumaterialien unzugänglich gemacht werden.

8.3 Ökologische Baubegleitung

Vor Beginn jeglicher Rückbauarbeiten ist eine erneute Kontrolle durch eine artenschutzfachlich qualifizierte Person erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe des östlichen Gebäudes sollte eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, um Störungen des Brutgeschehens zu vermeiden und kurzfristig auf artenschutzrechtlich relevante Situationen reagieren zu können.

8.4 Weitere Fledermausuntersuchungen

Aufgrund des erhöhten Quartierpotenzials des östlichen Gebäudes sind ergänzende Fledermausuntersuchungen erforderlich, wie sie bereits im Angebot vom 04.03.2026 kalkuliert wurden:

Empfohlen werden insbesondere:

- abendliche Ausflugkontrollen,
- stationäre akustische Erfassungen mit Fledermausdetektoren,
- ggf. Wärmebildbeobachtungen an potenziellen Ausflughöffnungen,
- sowie eine erneute Besatzkontrolle unmittelbar vor Rückbau potenzieller Quartierstrukturen.

Vor Abschluss dieser Untersuchungen ist eine abschließende artenschutzfachliche Bewertung des östlichen Gebäudes im Hinblick auf Fledermäuse nicht belastbar möglich.

9. Hinweise zu erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand und können im weiteren Verfahren auf Grundlage zusätzlicher Untersuchungsergebnisse angepasst oder konkretisiert werden. Bereits auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist absehbar, dass beim Verlust des östlichen Gebäudes Ersatzmaßnahmen für gebäudebrütende Vogelarten erforderlich werden. Diese sollten vor dem Verlust der vorhandenen Brutplätze mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

9.1 Ersatzbrutstätten für Rauchschnalben

Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint die Bereitstellung von mindestens zehn geeigneten Rauchschnalben-Kunstnestern fachlich plausibel, um den Verlust potenzieller Brutplätze vorsorglich auszugleichen. Die Anbringung sollte möglichst in einem dauerhaft zugänglichen, offenen oder halboffenen Ersatzgebäude erfolgen, zum Beispiel in einer verbleibenden Halle, einem Nebengebäude oder einer geeigneten überdachten Struktur.

Wesentliche Anforderungen:

- dauerhaft freie Einflugmöglichkeit während der Brutzeit,
- Anbringung in geschützter Lage im Gebäudeinneren oder unter geeigneten Dachstrukturen,
- ausreichender Abstand zu Störquellen,
- keine direkte Zugluft- oder starke Sonneneinwirkung,
- geeignete Anflugmöglichkeiten,
- ggf. Anbringung von Kotbrettern mit ausreichendem Abstand unterhalb der Nester,
- Erhalt bzw. Schaffung von Lehmputzen oder feuchten Bodenstellen im Umfeld als Nestbaumaterialquelle.

9.2 Ersatzbrutstätten für Haussperlinge

Für den Haussperling erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand die Bereitstellung mehrerer geeigneter Ersatzbrutkästen fachlich sinnvoll. Der konkrete Umfang der Maßnahmen sollte auf Grundlage der weiteren Untersuchungen festgelegt werden. Geeignete Standorte sind geschützte Fassadenbereiche unter Dachüberständen oder an verbleibenden Gebäuden im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang. Die Anbringung sollte möglichst gruppiert erfolgen, da Haussperlinge in Kolonien brüten. Wichtig für den Besiedlungserfolg sind Gehölzpflanzungen im Bereich der Nistkästen.

9.3 Vorsorgliche Ersatzquartiere für Fledermäuse

Da am östlichen Gebäude ein erhöhtes Potenzial für Spaltenquartiere besteht, sollten vorsorglich auch Fledermausersatzquartiere eingeplant werden. Der genaue Umfang ist nach Abschluss der Fledermauserfassungen festzulegen.

Als vorläufige Maßnahme werden empfohlen:

- mehrere Fledermausflachkästen bzw. Fassadenquartiere für spaltenbewohnende Arten,
- unterschiedliche Expositionen an verbleibenden Gebäuden oder geeigneten Bäumen,

- Anbringung in mindestens 3–5 m Höhe mit freiem Anflug,
- keine direkte Beleuchtung der Quartiere,
- perspektivisch Integration dauerhafter Fledermausquartiere in Neubauten oder verbleibende Fassaden.

10. Vorläufiges Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand sprechen die vorliegenden artenschutzfachlichen Befunde zum Gebäudekomplex Feldstr. / Lübecker Chaussee in Reinfeld dafür, dass insbesondere das östliche Gebäude eine artenschutzfachlich relevante Funktion für gebäudebrütende Vogelarten sowie potenziell auch für gebäudebewohnende Fledermausarten besitzen kann. Aufgrund der nachgewiesenen Rauchschwalbennester, der beobachteten Haussperlinge an Dachspalten sowie des bestehenden Fledermausquartierpotenzials wäre ein Rückbau oder Teilrückbau ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ohne Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen mit einem erheblichen Risiko verbunden, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Für das westlich gelegene Stahlbaugebäude bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Quartier- oder Brutplatzstrukturen. Rückbauarbeiten an diesem Gebäude sind jedoch so zu planen, dass erhebliche Störungen der aktiven Brutvorkommen am östlichen Gebäude sicher vermieden werden.

Eine abschließende artenschutzfachliche Bewertung als Grundlage für die behördliche Entscheidung bleibt den weiteren Untersuchungen sowie der abschließenden Gesamtbewertung vorbehalten.

Flintbek, den 18.05.2026

Fotoanhang



Abb. 1: Östliches Gebäude des Gebäudekomplexes Feldstr. / Lübecker Chaussee in Reinfeld mit erhöhtem Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten.



Abb. 2: Innenansicht des westlich gelegenen Stahlbaugesbäudes. Aufgrund der geschlossenen Konstruktion und fehlender Einflugmöglichkeiten bestehen hier keine relevanten Quartier- oder Brutplatzstrukturen.



Abb. 3: Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) im Innenraum des östlichen Gebäudes am 17.05.2026.



Abb. 4: Haussperling (*Passer domesticus*) an einer Dachspalte des östlichen Gebäudes. Die Art nutzt Spalten und Hohlräume an Gebäuden regelmäßig als Brutplatz.



Abb. 5: Kotpuren und organische Reste unterhalb potenzieller Brut- und Aufenthaltsbereiche im östlichen Gebäude. Die Befunde sind als Hinweis auf eine wiederholte Nutzung des Gebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten zu bewerten.



Abb. 6: Neststandort der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) im Bereich der Dachkonstruktion des östlichen Gebäudes. Die Lage des Nestes in einer geschützten Spaltenstruktur verdeutlicht die Bedeutung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte für gebäudebrütende Vogelarten im Sinne des § 44 BNatSchG.